



## Ausserordentliche Leistungsprämie

### Grundlagen

[Art. 44 PersG](#)  
RRB 2012/940

**PHB SG: 51.10**  
**vom: 01.01.2013**  
Ersetzt: PHB SG 51.10  
vom: 01.06.2012

Die ausserordentliche Leistungsprämie dient der Anerkennung ausserordentlicher quantitativer oder qualitativer Leistungen. Sie gibt den Vorgesetzten die Möglichkeit, den Einsatz der betreffenden Mitarbeiterin oder des betreffenden Mitarbeiters spontan und unbürokratisch über die Besoldung hinaus zu honorieren.

Die Regierung hat die aktualisierten Richtlinien per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

### Zusatz

[Richtlinien der Regierung zu den ausserordentlichen Leistungsprämien](#)